

Verkehrspolizei-Spezialabteilung  
Nordstrasse 44, Postfach, 8010 Zürich  
Telefon: +41 58 648 42 00  
E-Mail: vpsa@kapo.zh.ch

## Verfügung

vom 6. Februar 2025/Sath

Nr. 100'918

### Verkehrsordnung Längsparkfelder

Auf Antrag der Gemeinde Niederhasli vom 30. Januar 2025 (gemäss GRB-Nr. 17/2025 vom 28. Januar 2025) sowie in Anwendung von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG) und der kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001,

verfügt die Kantonspolizei:

- I Niederhasli, Oberhasli, diverse Strassen.  
Im Zusammenhang mit der Einführung der Tempo-30-Zone 'Oberhasli' werden zur Verkehrsberuhigung diverse Parkplätze auf folgenden Strassen markiert (gemäss Massnahmenplan vom 16. Januar 2025):
  - Lettenstrasse, 4 Parkplätze
  - Birchstrasse, 32 Parkplätze
  - Haslibergstrasse, 7 Parkplätze
  - Talackerstrasse, 5 Parkplätze
  
- II Markierung  
Markierungen: Längsparkfelder, mit Feldeinteilung, weiss  
Breite 2 Meter, Länge 5 Meter (Mittelfeld 6 Meter)  
Lage: Gemäss Massnahmenplan vom 16. Januar 2025  
Die Markierung wurde in Absprache mit der Gemeinde Niederhasli festgelegt.
  
- III Die Verkehrsordnung (Ziffer I und VII) ist durch die Kommunalbehörde vor der Markierung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde gemäss beiliegender Textvorlage bekanntzugeben.  
Das mit dem Publikationsdatum versehene Inserat ist der Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, Postfach, 8010 Zürich, zuzustellen.

- IV Die Verkehrsanordnung wird erst nach der amtlichen Veröffentlichung und nach unbenütztem Ablauf der Rekursfrist mit der Markierung rechtsgültig.
- V Die Markierung der Verkehrsanordnung ist Sache der Kommunalbehörde und darf frühestens 40 Tage nach der Veröffentlichung vorgenommen werden, wenn die Anordnung rechtsgültig geworden ist.  
Die Kantonspolizei Zürich ersucht um schriftliche Bekanntgabe des Markierungsdatums.
- VI Zuwiderhandlungen gegen die rechtsgültige Verkehrsanordnung haben ein Strafverfahren wegen Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 in Verbindung mit Art. 27, Abs. 1 zur Folge.
- VII Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.  
Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.
- VIII Schriftliche Mitteilung an:  
- Gemeinde Niederhasli

**Kantonspolizei Zürich**  
Chefin Verkehrspolizei-Spezialabteilung



Karin Keller